

Pfändungen und Exekutionen

Lohnpfändung

2016 wurden 629.904 Lohnpfändungen beantragt. Das sind 2.863 Lohnpfändungen pro Werktag. Bei einer Lohnpfändung wird das Einkommen von SchuldnerInnen bis auf das Existenzminimum gepfändet, der darüber hinausgehende Betrag direkt an die Gläubiger überwiesen. Das Existenzminimum ist abhängig von der Anzahl der Unterhaltspflichten und der Höhe des Einkommens. Die Untergrenze für das Existenzminimum lag 2016 bei 882 Euro.¹

In Österreich sind **Arbeitgeber durch das System der Lohnpfändungen belastet**. Sie sind verpflichtet, eine genaue Rangordnung der anhängigen Exekutionen zu führen, monatlich das Existenzminimum zu errechnen und den pfändbaren Betrag an Gläubiger zu überweisen. Dieser Aufwand ergibt für ArbeitnehmerInnen oft Probleme mit ihren Arbeitgebern bis hin zu Kündigungen und Problemen bei der Arbeitssuche.² Überdies zeigen die Beobachtungen der Schuldenberatungen, dass Fehlberechnungen des Existenzminimums (fast immer zu Lasten der SchuldnerInnen) geschehen.

Lohnpfändung und Arbeitslosigkeit

Ein Exekutionstitel stellt ein beträchtliches Hindernis am Arbeitsmarkt dar. Zwar sind Arbeitssuchende beim Bewerbungsgespräch nicht verpflichtet, über Schulden Auskunft zu geben, die Frage ob der künftige Arbeitgeber mit Lohnpfändungen zu rechnen hat, sollte jedoch wahrheitsgemäß beantwortet werden. Wenig überraschend zeigt die Statistik, dass Menschen mit Exekutionstitel durchschnittlich 140 Tage in der Arbeitslosigkeit verweilen – im Vergleich zu 93 Tagen bei Personen ohne Exekution. In höheren Bildungsschichten wirkt die Lohnpfändung zudem noch stärker als Vermittlungshemmnis als in niedrigen Bildungsschichten. Insgesamt haben Personen mit niedriger Bildung tendenziell häufiger einen Exekutionstitel.³

Das pfändbare Einkommen kann mit dem **Pfändungsrechner** der Schuldenberatungen berechnet werden:
www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php



Die Exekution ist die gerichtliche Zwangsvollstreckung von entstehenden Rechten. Sie richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und setzt einen Vollstreckungstitel wie zum Beispiel ein rechtskräftiges Urteil oder einen Zahlungsbefehl voraus. Die in der Praxis häufigsten Formen der Exekution sind die Fahrnisexekution („bewegliche Fahrnisse“ werden gepfändet) und die Forderungsexekution (Lohnpfändung).

Es gilt der Grundsatz:

Wer zuerst kommt,
bekommt auch zuerst!

Der Gläubiger, der als erster einen Antrag stellt, bekommt als erster und einziger sein Geld. Alle anderen Gläubiger müssen warten, bis sie an der Reihe sind (Rangprinzip). Bei zahlungsunfähigen SchuldnerInnen bietet das Exekutionsrecht keine „Gesamtlösung“, sondern verschlimmert die Situation, indem die Schulden bei den „wartenden“ Gläubigern durch Zinsen und Kosten ständig wachsen.

Notwendige Änderung der Exekutionsordnung!

- Aufhebung des Rangprinzips
- Zinsenstopp bei Pfändung
- Fahrnisexekution nur bei Vermögen
- Ausweitung des Katalogs des unpfändbaren Vermögens

¹ Wegen Unterhaltsschulden kann auch unter diese Grenze gepfändet werden.

² Mit dieser Problematik befasste sich ein mehrjähriges Projekt der Schuldenberatungen: „Schulden-Shredder – Arbeitsmarkthindernis Schulden“, gefördert im Rahmen der EU-Initiative EQUAL vom ESF und BMWA (www.schuldenberatung.at – Bereich Projekte).

³ vgl. asb-Studie 2015: Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen in Österreich und anderen Ländern, Download auf www.schuldenberatung.at

Fahrnispfändung

2016 wurden 769.576 Fahrnisexekutionen beantragt. Das sind 3.498 Fahrnispfändungen pro Werktag.

Bei einer Fahrnisexekution wird von SchuldnerInnen das bewegliche Vermögen („Fahrnisse“), welches diese nicht zu einer einfachen Lebensführung benötigen, gepfändet und verwertet. Die GerichtsvollzieherInnen sind dazu berechtigt, die Wohnung von SchuldnerInnen zu durchsuchen und pfändbare Gegenstände aufzuschreiben. Problematisch bei Fahrnisexekutionen ist, dass oft Vermögen gepfändet wird, das sich zwar im Haushalt der SchuldnerInnen befindet, aber im Eigentum von anderen Personen steht. In diesen Fällen müssen sich die tatsächlichen EigentümerInnen gegen diese „unrichtige“ Pfändung zur Wehr setzen. Außerdem liegt der Erlös bei der Verwertung der Fahrnisse regelmäßig weit unter dem tatsächlichen Verkehrswert und es ergeben sich somit nur geringe Beträge zur Schuldentilgung.

Seit 2015 besteht die Möglichkeit der Versteigerung von beweglichen Sachen über die Versteigerungs-Plattform www.justiz-auktion.at.

Mit der **Novelle der Exekutionsordnung 2016** wurden die zu versteigernden Gegenstände neu umschrieben (vor allem technische Geräte u.ä.). Schuldenberatungen sehen die Gefahr, dass durch die erwartungsgemäß häufiger werdende Verwertung von Gegenständen SchuldnerInnen stärker unter Druck gesetzt werden und sich zu **Zahlungen aus dem Existenzminimum** gezwungen sehen. Es wäre daher wünschenswert, dass eine Versteigerung von beweglichen Sachen unter einer Bagatell-Grenze unterbleibt.

Was tun, wenn es an der Tür klingelt?

Der Druck, der durch Schreiben von Inkassobüros oder AnwaltInnen aufgebaut wird bzw. die Ankündigung eines „Exekutors“ löst bei Betroffenen oftmals Angst und Schlafstörungen aus. Es kann helfen genau zu wissen, wer vor der Tür steht und welche Rechte beide Seiten haben:

1. Nachfragen, woher die Person an der Tür kommt und einen Ausweis zeigen lassen: Ist es tatsächlich ein/e vom Gericht bestellte/r Gerichtsvollzieher/in oder ein/e Mitarbeiter/in eines Anwaltsbüros oder Inkassobüros?
2. GerichtsvollzieherInnen: Diese sind berechtigt, die Wohnung zu betreten und alle pfändbaren Gegenstände aufzulisten. Außerdem dürfen sie nach Bargeld in der Wohnung fragen und dieses auch gleich mitnehmen. Wird ihnen der Zutritt verwehrt, können sie sich Unterstützung durch die Polizei holen.
3. MitarbeiterInnen von Inkasso-/Anwaltsbüros: Diese dürfen die Wohnung ohne Zustimmung nicht betreten. Sie können Informationen geben und Schriftstücke aushändigen. Es ist jedoch dringend davon abzuraten, diese sofort zu unterschreiben! Am besten alle Unterlagen vor Unterschrift von einer Schuldenberatung prüfen lassen und gemeinsam weitere Schritte überlegen.



Unpfändbar sind

- Alle Gegenstände, die zu einer einfachen Lebensführung notwendig sind
- Einfache Kleidung
- Nahrungsmittel und Heizmittel für vier Wochen
- Gegenstände für die Berufsausübung
- Lernbehelfe
- Höchstpersönliche Gegenstände (z.B. Eheringe)
- Sachen, die nachweislich nicht den SchuldnerInnen gehören



Pfändbar sind

- Fernseher, DVD-Player
- Stereoanlage, CDs
- Computer und Zubehör
- Fotoausrüstung
- Handy
- Auto, Motorrad
- Bargeld
- Schmuck
- Bücher
- Musikinstrumente
- Bilder